

Auszüge aus der Schwyzer Kantonsverfassung und dem Volksschulgesetz

Schwyzer Kantonsverfassung

C. Initiative in kantonalen Angelegenheiten

§ 28 Gegenstand

2000 Stimmberechtigte können mit einer Initiative jederzeit verlangen:

- a. die Total- oder Teilrevision der Kantonsverfassung;
- b. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes;
- c. die Aufnahme von Verhandlungen über Abschluss oder Änderung einer internationalen oder interkantonalen Vereinbarung mit Verfassungs- oder Gesetzesrang oder die Kündigung einer solchen Vereinbarung.

611.210

Volksschulgesetz (VSG) ¹

(Vom 19. Oktober 2005)

§ 2 Grundsatz

¹ Die öffentliche Volksschule orientiert sich bei der Erziehung und Bildung an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen.

² Sie gewährleistet allen Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, die Religion, die soziale und regionale Herkunft die gleichen Bildungschancen.

§ 3 Zweck

¹ Die Volksschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine angemessene Grundausbildung nach Massgabe ihrer Anlagen und Eignungen.

² Sie fördert die Entwicklung zur selbstständigen, verantwortungsbewussten Persönlichkeit und schafft die Grundlagen für das Zusammenleben in Gesellschaft und Demokratie, für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lebenstätigkeit sowie für verantwortungsvolles Verhalten gegenüber der Umwelt.

³ Im Rahmen ihres Bildungsauftrages unterstützt sie die Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise in der Erziehung.

§ 9 Schulversuche

¹ Die Schulträger können im Interesse der Weiterentwicklung der Volksschulbildung Schulversuche durchführen. Diese bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates.

² Schulversuche, die Strukturänderungen beinhalten oder Mehrkosten verursachen, bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates; der Erziehungsrat stellt ihm hiezu Antrag.

³ Die Bewilligungsbehörde kann für die Durchführung von Schulversuchen von diesem Gesetz und von ihren Ausführungsvorschriften abweichende Sonderbestimmungen erlassen.

⁴ Schulversuche werden befristet, fachlich begleitet und ausgewertet.

§ 27 Unterrichtsbetrieb

Der Erziehungsrat erlässt weitere Bestimmungen zum Unterrichtsbetrieb (Lehrplan, Lehrmittel, Lektionentafel, Beurteilung, jährliche und wöchentliche Unterrichtszeit, Ferien, Dispenswesen usw.).